



NLSstBV

*Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!*



Leitfaden

Stipendien der Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen für Studierende des Master-Studiengangs „Bauingenieurwesen“



Niedersachsen

Einleitung

Stipendien der Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen für Studierende des Masterstudiengangs „Bauingenieurwesen“

Das Land Niedersachsen hat einen hohen Bedarf an Bauingenieurinnen und Bauingenieuren in der Straßenbauverwaltung, den sie durch eigene Nachwuchsförderung und Unterstützung beim Studium zum Teil abdecken will.

Die Straßenbauverwaltung vergibt daher bis auf Weiteres im Rahmen einer nachhaltigen Personalentwicklung jährlich bis zu sechs Straßenbaustipendien an Studierende des Masterstudiengangs „Bauingenieurwesen“ an ausgewählten niedersächsischen Universitäten bzw. Hochschulen und an ausgewählten Universitäten und Hochschulen aus angrenzenden Bundesländern.

Gefördert werden Studierende der folgenden Universitäten bzw. Hochschulen mit folgenden Vertiefungen/Studienrichtungen im Masterstudium:

Hochschule bzw. Universität	Studienrichtung bzw. Vertiefung
Leibniz Universität Hannover	Schwerpunkt a) Konstruktiver Ingenieurbau (auch als Fernstudium möglich)
TU Braunschweig	diverse Vertiefungsrichtungen in Kombination nach Absprache
HAWK Hildesheim	Vertiefungsrichtung a) konstruktiver Ingenieurbau
Jade Hochschule Oldenburg	Vertiefungsrichtung a) Konstruktiver Ingenieurbau b) Infrastruktur
TU Dortmund	Vertiefungsrichtung a) Konstruktiver Ingenieurbau b) Numerische Mechanik c) Ressourceneffizientes Bauen d) Baubetrieb
Fachhochschule Münster	Studienrichtung a) Konstruktiver Ingenieurbau
HafenCity Universität Hamburg	Kompetenzfeld a) Infrastructural Engineering

Hochschule Bremen	Vertiefungsrichtung a) Tragwerke für Infrastrukturbauten b) Verkehrswege und Geotechnik
Universität Kassel	Vertiefungsrichtung a) Konstruktiver Ingenieurbau b) Verkehr c) Verkehrswegebau und Geotechnik“
Hochschule Magdeburg-Stendal	Vertiefungsrichtung a) Konstruktiver Ingenieurbau b) Tief- und Verkehrsbau
Universität Duisburg-Essen – Campus Essen	Vertiefungsrichtung a) Konstruktiver Ingenieurbau b) Infrastruktur und Umwelt
Hochschule Bochum	Studienschwerpunkt a) Konstruktiver Ingenieurbau

Die Studiengänge an diesen Universitäten bzw. Hochschulen beinhalten die Ausbildungsinhalte, die für die Bauingenieure der Straßenbauverwaltung erforderlich sind. Eine Förderung an mehreren Universitäten bzw. Hochschulen ermöglicht die Präsenz in unterschiedlichen Regionen von Niedersachsen.

Mit dem Stipendium soll das Studium gefördert und eine frühzeitige Bindung zur Straßenbauverwaltung aufgebaut werden, mit der Verpflichtung, im Anschluss an das Studium mindestens 3 Jahre in der niedersächsischen Straßenbauverwaltung tätig zu sein.

Die Straßenbauverwaltung bietet den Stipendiatinnen und Stipendiaten finanzielle Unterstützung während des Studiums und eine regelmäßige Anbindung an die Praxis. Diese Förderung wird für die Regelstudienzeit von 3 bzw. 4 Semestern, bei Universitäten bzw. Hochschulen, erfolgen (sogen. Höchstgrenze). Die Zeiten können sich verlängern, sofern eine vorangegangene Prüfung der Anrechenbarkeit der Bachelor Inhalte ergeben hat, dass s.g. Angleichungssemester zu erfüllen sind, wodurch sich die Gesamtstudienzeit im Masterstudium entsprechend verlängert.

Die verwaltungsinternen Praxiszeiten sollen grundsätzlich im zentralen Geschäftsbereich (zGB) in Hannover erfolgen, da mit Abschluss des Masterstipendiums eine Beschäftigung in Positionen der Entgeltgruppe E13 bzw. ein anschließendes Referendariat angestrebt wird. Ausnahmen und Einzelfalllösungen sind jedoch möglich, sodass nach Absprache und Verfügbarkeiten auch ein Einsatz in einem regionalen Geschäftsbereichen (rGB) erfolgen kann.

Hinzu kommt ein Einsatz in der Nähe der Universität bzw. Hochschule in einem rGB, dem die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zugeordnet ist, um zusätzlich die

Praxis dieser kennenzulernen und eine inhaltliche und räumliche Verzahnung mit dem Studium zu gewährleisten.

Durch die Vergabe der Stipendien wird keine Pflicht für die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) begründet, die Studierenden nach Studienabschluss in die Straßenbauverwaltung einzustellen.

Durch das Stipendium und die Begleitpraktika werden Referendariats-, Trainee- oder Anwärterzeiten nicht ersetzt. Diese sind für die einzelnen Laufbahnen verbindlich vorgeschrieben und können nicht angerechnet werden.

Die Möglichkeit, eine Absolventin/einen Absolventen im Beschäftigtenverhältnis nach einem abgeschlossenen Bauingenieursstudium in der Straßenbauverwaltung zu beschäftigen, bleibt weiterhin bestehen.

Die Finanzierung des Stipendiums erfolgt aus dem Budget der Straßenbauverwaltung.

Inhalt

Stand Juli 2023

1. Allgemeines	6
2. Rechtliche Ausgestaltung	6
2.1 Stipendienvertrag	6
2.2 Ausgewählte Universitäten bzw. Hochschulen	6
2.3 Pflichten des/der Studierenden	7
2.4 Bleibvereinbarung	7
3. Studium im Masterstudiengang „Bauingenieurwesen“ Studium	8
3.1 Fachpraktikum	8
3.2 Auslandssemester	8
3.3 Masterarbeit	8
4. Praxiszeiten	9
4.1 Dauer, Einsatzorte	9
4.2 Inhalte	10
4.3 Dienstreisen / Versicherung / Schutzausrüstung	11
4.4 Praxissemester	11
4.5 Arbeitsrechtliche Vorschriften	11
4.6 Begleitprogramm	11
4.6.1 Treffen, Austausch	11
4.6.2 Lehrgänge	12
5. Auszahlung des Stipendiums	12
6. Rückzahlung des Stipendiums	12
7. Übernahme der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten nach dem Studium	13
8. Organisation und Zuständigkeiten	13
8.1 Zuständigkeit und Personalbetreuung	13
8.2 Arbeitsgruppe	14
8.3 Ausbildungsleitung	14
8.4 Ausbildungsbeauftragte	14
8.5 Mentoren	14
9. Verbeamtung	14

1. Allgemeines

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV, auch nachfolgend. Straßenbauverwaltung genannt) vergibt im Rahmen einer nachhaltigen Personalentwicklung mit Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung seit 2017 Straßenbaustipendien an zukünftige Bauingenieurinnen und Bauingenieure. Es wird neben einem Stipendium für den Bachelor-Studiengang „Bauingenieurwesen“ ab dem Sommersemester 2023 auch ein Stipendium für den Masterstudiengang „Bauingenieurwesen“ gewährt.

Mit dem Stipendium soll das Studium gefördert und eine frühzeitige Bindung zur Straßenbauverwaltung aufgebaut werden.

Die Stipendien beginnen jeweils zum Sommer- oder Wintersemester. Bewerben können sich sowohl externe Studierende mit einem Bachelor-Abschluss als auch interne Studierende, die bereits mit einem Stipendium der NLStBV den Bachelor absolviert haben.

2. Rechtliche Ausgestaltung

2.1 Stipendienvertrag

Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten erhalten von der NLStBV einen Stipendienvertrag. Das Dezernat 12, Sachgebiet Personalgewinnung und -entwicklung, ist für die inhaltliche Gestaltung und Umsetzung des Stipendienvertrages verantwortlich. Der Stipendienvertrag beinhaltet unter anderem Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten, zum Umfang und zur Auszahlung des Stipendiums, zu den Qualifizierungszeiten, zur Rückzahlung des Stipendiums, zu einer Bleibvereinbarung und zur Beendigung des Stipendiums.

Der Stipendienvertrag beginnt üblicherweise am 01.03. bzw. 01.04. oder 01.09. bzw. 01.10. eines Kalenderjahres und ist nur wirksam, soweit und solange die Stipendiatin oder der Stipendiat im Masterstudiengang „Bauingenieurwesen“ an eine der u.g. Hochschulen immatrikuliert ist.

Der Stipendienvertrag kann aus einem wichtigen Grund, z.B. einer schwerwiegenden Pflichtverletzung, ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Falle einer Kündigung des Stipendienvertrages aus einem wichtigen Grund entstehen etwaige Rückzahlungsverpflichtungen der Stipendiatin bzw. der Stipendiaten.

2.2 Ausgewählte Universitäten bzw. Hochschulen

Gefördert werden Studierende der folgenden Universitäten bzw. Hochschulen:

Leibniz Universität Hannover, TU Braunschweig, HAWK Hildesheim, Jade Hochschule Oldenburg, TU Dortmund, Fachhochschule Münster, HafenCity Universität Hamburg, Hochschule Bremen, Universität Kassel, Hochschule Magdeburg-

Stendal, Universität Duisburg-Essen – Campus Essen und die Hochschule Bochum.

Die Studiengänge an diesen Universitäten bzw. Hochschulen beinhalten die Ausbildungsinhalte, die für die Bauingenieure der Straßenbauverwaltung erforderlich sind. Gefördert werden die o.g. Studienschwerpunkte. Notwendige Anrechnungssemester die sich aus dem vorangegangenen Bachelorstudium ergeben werden angerechnet. Eine Förderung an mehreren Universitäten bzw. Hochschulen ermöglicht die Präsenz in unterschiedlichen Regionen von Niedersachsen und anliegenden Bundesländern.

2.3 Pflichten des/der Studierenden

Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat der Straßenbauverwaltung unverzüglich und unaufgefordert zu Beginn jedes Semesters eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung sowie nach jedem Semester Nachweise über die in dem jeweiligen Semester erbrachten Studienleistungen vorzulegen.

Sowohl vor Beginn als auch während des Studiums ist die Fächerbelegung mit den Ausbildungsberatern abzustimmen. Es sollten Wahlpflicht- und Wahlfächer so ausgewählt werden (z.B. mit Kursen im Brücken- bzw. Straßenbau), dass die Studieninhalte auf die Erfordernisse der Arbeit in der Straßenbauverwaltung abgestimmt sind. Eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist gegenüber Dezernat 12, Sachgebiet Personalgewinnung und -entwicklung, unverzüglich anzuzeigen.

Die Stipendiatin oder der Stipendiat verpflichtet sich, die im Masterstudiengang „Bauingenieurwesen“ angebotenen Veranstaltungen der Universität bzw. Hochschule zu besuchen und die Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit von drei bzw. vier Semestern unter Berücksichtigung möglicher zzgl. Angleichungssemester zu erreichen. Sie bzw. er verpflichtet sich insbesondere sorgfältig und gewissenhaft zu studieren und an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß dem Studienablaufplan teilzunehmen und sich selbständig zu diesen anzumelden.

2.4 Bleibvereinbarung

Ziel des Stipendiums ist eine frühzeitige und nachhaltige Bindung an die Straßenbauverwaltung. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist analog zu § 59 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) verpflichtet, nach Abschluss des Studiums und bei Vorliegen eines dem Studienabschluss entsprechenden Einstellungsangebots für die Dauer von mindestens drei Jahren in der Straßenbauverwaltung tätig zu sein. Ein entsprechendes Einstellungsangebot ist der Stipendiatin oder dem Stipendiaten bis 2 Monate vor dem offiziellen Semesterende des Abschlusssemesters zu unterbreiten.

Für den Fall, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat ein nach Abschluss des Studiums unterbreitetes und diesem Abschluss entsprechendes Einstellungsangebot nicht annimmt oder nach erfolgreichem Studienabschluss nicht für die Dauer von drei Jahren in der Straßenbauverwaltung tätig ist, ist das Stipendium ganz oder in Teilen zurückzuzahlen.

Ist bereits ein Stipendium für das Bachelorstudium gewährt worden, bleibt es bei der daraus resultierenden Bindungsfrist von fünf Jahren. Die Zeit des Masterstipendiums wird nicht auf die Bindungsfrist angerechnet.

3. Studium im Masterstudiengang „Bauingenieurwesen“ Studium

Die Vergabe der Stipendien erfolgt zum Sommer- und Wintersemester des Kalenderjahres. Studienanfänger müssen sich unabhängig einer Zusage des Stipendiums durch die Straßenbauverwaltung um einen Studienplatz an einer der oben genannten Universitäten bzw. Hochschulen bewerben. Die Immatrikulationsbescheinigung ist der Straßenbauverwaltung vorzulegen.

Zu Beginn des Studiums und auch im weiteren Verlauf erfolgt eine Absprache, welche Fächer, insbesondere im Wahlbereich, belegt werden sollen. Somit wird die bestmögliche fachlich qualifizierte Ausbildung für die erforderlichen Bereiche in der Straßenbauverwaltung sowie die Ausrichtung der Studierenden auf diesen Bereich gewährleistet.

Ist bei bereits Studierenden wegen der Stipendienaufnahme ein Wechsel des Studienganges erforderlich, ist zu prüfen, ob Vorleistungen anerkannt werden können. Eine entsprechende Bescheinigung der Universität bzw. Hochschule ist durch die Studierenden beizubringen. Ggf. ist eine Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus erforderlich. Die Dauer des Stipendiums ist entsprechend anzupassen.

Aufgrund der relativ kurzen Regelstudienzeiten im Master von drei bis vier Semestern soll ein spätester Einstieg im zweiten Fachsemester möglich sein, um sowohl den Studierenden, als auch dem Geschäftsbereich ausreichend Zeit für die gemeinsame Erprobung zu ermöglichen und den richtigen Einsatzort im Anschluss an das Studium wählen zu können.

3.1 Fachpraktikum

Sofern die Universitäten bzw. Hochschulen ein verpflichtendes Fachpraktikum vorsehen, soll dieses zuzüglich der Praxiszeiten aus diesem Stipendienvertrag in der Straßenbauverwaltung absolviert werden.

3.2 Auslandssemester

Es besteht für die Stipendiatinnen und Stipendiaten die Möglichkeit ein Auslandssemester zu absolvieren. Eine Verlängerung des Stipendiums wird dadurch nicht begründet. Den Antrag für das Auslandssemester muss die Stipendiatin bzw. der Stipendiat über die Universität bzw. Hochschule stellen um sicherzustellen, dass von dort die absolvierten Kurse anerkannt werden.

3.3 Masterarbeit

Es ist vorgesehen, dass die Masterarbeiten der Stipendiatinnen und Stipendiaten möglichst einen Bezug zu ihrem zukünftigen Arbeitsbereich haben. Die Themenauswahl erfolgt in Absprache zwischen der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten

und Ausbildungsbeauftragtem des Geschäftsbereichs. Neben Praxisthemen sind darüber hinaus auch theoretische Themen in Zusammenarbeit mit der Hochschule bzw. der Universität zulässig. Die Betreuung und Übernahme der Zweitprüfung kann bei entsprechender Qualifikation und Erfüllung der Vorgaben der Hochschule bzw. Universität durch die NLS**St**BV erfolgen.

4. Praxiszeiten

Neben dem Studium (vorlesungsfreie Zeiten) und ggf. zusätzlich zum Fachpraktikum erfolgt eine fachspezifische und fachübergreifende Fortbildung im Rahmen von Praxiszeiten in der Straßenbauverwaltung, um dadurch die Studierenden noch enger an die Straßenbauverwaltung zu binden. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet an den vorgesehenen Praktika teilzunehmen.

4.1 Dauer, Einsatzorte

Die Praxiszeiten sollen eine Dauer von insgesamt 9 Wochen umfassen. Die 9 Wochen teilen sich in zwei Mal 4-wöchentliche Zeiten in einem der zGB auf. Eine Woche soll im zugeordneten rGB in der Nähe des jeweiligen Studienortes verbracht werden. Diese Aufteilung soll das Kennenlernen der regionalen Unterschiede und Aufgabenschwerpunkte zwischen den zGB und auch den rGB ermöglichen.

Befinden sich Studierende bei Beginn des Stipendiums bereits im Studium, können die Praxiszeiten anteilig gekürzt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dennoch genügend Praxiserfahrung möglich ist. Wenn es der Studienverlauf zulässt, sollten auch bei einem späteren Zeitpunkt die vollen Praxiszeiten ermöglicht werden.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten werden jeweils einem Geschäftsbereich fest zugeordnet.

Es sollen Einsätze in den zGB 2 (Planung/Bau, Betrieb und Recht) und 3 (Ingenieurwerke, Großraum- und Schwertransporte (GST)) von insgesamt 8 Wochen (2 x 4 Wochen), als auch in einem regionalen Geschäftsbereich von einer Woche erfolgen.

Die Praxiszeiten in den zGB können in folgenden Dezernaten erfolgen:

Dezernat 21 – Bau, Erhaltungsmanagement für Straßen u. Ingenieurbauwerke

Dezernat 22 – Planung und Umweltmanagement

Dezernat 31 – Planung und Bau Schnellwege Hannover

Dezernat 32 – Brücken und Tunnel

Dezernat 33 – Statische Angelegenheiten

In einem rGB sollen die Praxiszeiten Einblicke in die Aufgaben der Fachbereichs-, Projekt- und Geschäftsbereichsleitungen geben, da dies einschlägige Position für diesen Bildungsgang sind.

Dies dient dem fachbereichsübergreifenden Kennenlernen des Geschäftsbereichs mitsamt den zukünftigen Kolleginnen und Kollegen und den vielfältigen Aufgaben der NLS**t**BV. Zudem kann der Interessenschwerpunkt der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowohl für die zu erstellende Masterarbeit als auch für den späteren Einsatz als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Geschäftsbereichs ausgelotet werden.

Die Praxiszeiten in den zGB werden in Rücksprache mit den Fachbereichen bzw. dem rGB durch das Dezernat 12, Sachgebiet Personalgewinnung und -entwicklung koordiniert und überwacht. Den Einsatz im rGB übernimmt dieser selbst. Die Zuordnung und Zuweisung zu dem jeweiligen Geschäftsbereich erfolgt nach Absprache.

4.2 Inhalte

Die Themenauswahl ist immer abhängig von den jeweiligen Vorbildungen der Stipendiatinnen und Stipendiaten an der Universität bzw. Hochschule und bedarf zu Beginn einer Praxiszeit im jeweiligen Geschäftsbereich einer kurzen Informations- und Einarbeitungszeit.

Folgende Inhalte kommen beispielsweise infrage:

- Begleitung der Projektvorbereitung – von der Aufnahme ins Bauprogramm, ggf. mit Haushalteinstellung, Vorbereitung einer Vergabe, der Vorlage (inkl. der Freigabe) und Zustimmung der Vergabe
- Durchsicht und Beurteilung von Strecken/ Baugrundgutachten sowie die Begleitung von Erdbaumaßnahmen, Gründung, Baugrunderkundungen
- Begleitung des Bereichs im Umgang mit mineralischen Abfällen und Ausbaustoffe im Straßenbau
- BIM (u.a. Prozessablauf für die Nutzung einer CDE)
- Radverkehr: Prüfungen von Planungen (Radschnellwege RSW); Prüfung von einzelnen Förderanträgen (Stadt und Land, RSW); Mitwirkung bei Radverkehrskonzepten
- Erstellung eines kleinen Straßenentwurfes (z.B. mittels EDV-Programmen CARD)
- Mitarbeit in der örtlichen Bauüberwachung einer Straßenbau- oder Brückenbaumaßnahme
- Erwidern zu einer Einwendung im Planfeststellungsverfahren vorbereiten
- Vorprüfung einer Planunterlage
- Als Messgehilfe mit dem Vermesser einen Bestandsplan aufnehmen
- Mit dem Landschaftsplaner Ersatzflächen beurteilen und faunistische Untersuchungen begleiten
- Begleitung der Projektvorbereitung – von der Aufnahme ins Bauprogramm, ggf. mit Haushalteinstellung, Vorbereitung einer Vergabe, der Vorlage (inkl. der Freigabe) und Zustimmung der Vergabe

- (technische) Wertung von Angeboten im Vergabeverfahren (inkl. Vergaberecht)
- Mit den aufstellenden und prüfenden Ingenieurbüros eine Nachrechnung begleiten
- Mit der Sachbearbeitung und dem aufstellenden Ingenieurbüro einen Brückenbauentwurf begleiten
- Ein kleines Leistungsverzeichnis erstellen
- Ein Abnahmeprotokoll schreiben
- Einführung von Vorschriften
- Mit dem Brückenprüfteam eine Brückenhauptprüfung durchführen und einen Prüfbericht entwerfen
- Ggf. Ein Aufmaß mit der Baufirma durchführen

Je nach Berufswunsch der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten können Inhalte nach Absprache mit dem Dezernat entsprechend geplant und berücksichtigt werden.

4.3 Dienstreisen / Versicherung / Schutzausrüstung

Dienstreisen der Stipendiatinnen und Stipendiaten, beispielsweise vom rGB zum zGB, sind so zu behandeln wie bei Praktikanten und von Dezernat 12 zu genehmigen. Versichert sind die Stipendiatinnen und Stipendiaten wie die Praktikanten kraft Gesetzes im Inland gegen Unfall (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII). Für die Schutzausrüstung der Stipendiatinnen und Stipendiaten hat das Dezernat 12 Sorge zu tragen.

4.4 Praxissemester

Sollte die Universität bzw. Hochschule ein festes Praxissemester vorsehen, soll dieses möglichst bei der NLStBV absolviert werden

4.5 Arbeitsrechtliche Vorschriften

Während der Praxiszeiten finden arbeitsrechtliche Vorschriften der Tarifbeschäftigten Anwendung.

4.6 Begleitprogramm

4.6.1 Treffen, Austausch

Ein- bis zweimal pro Jahr, zu Beginn einer Stipendienzeit, soll im zGB ein Auftakttreffen aller Stipendiatinnen und Stipendiaten der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Ausbildungsleiter, Mentoren, Ansprechpartner in den Geschäftsbereichen und Dezernat 12 zum Kennenlernen erfolgen (s. Punkt 7). Im Anschluss soll ein Erfahrungsaustausch vorgenannter Beteiligten ohne die Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgen.

Darüber hinaus soll den Stipendiatinnen und Stipendiaten die Möglichkeit gegeben werden, sich fachlich untereinander auszutauschen. Sie sollen miteinander in Diskussion treten und eigene Arbeitsergebnisse präsentieren. Ein Mentor wird diese gemeinsamen Zeiten begleiten. Es soll möglichst ein Mentor für höchstens vier Stipendiatinnen und Stipendiaten zuständig sein.

Im Sinne einer fortdauernden Praxisanbindung während des Studiums ist ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Stipendiengeber und der Stipendiatin oder dem Stipendiaten vorgesehen, indem regelmäßig ein Mentorengespräch stattfindet. Diese Gespräche können individuell zwischen der Mentorin bzw. dem Mentor und der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten vereinbart werden. Weitere Treffen unter den Stipendiatinnen und Stipendiaten sollen durch sie selbst organisiert werden. Wünschenswert wäre, wenn sich aus den Treffen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Straßenbauverwaltung und den Stipendiatinnen und Stipendiaten Patenschaften ergeben.

4.6.2 Lehrgänge

Den Stipendiatinnen und Stipendiaten kann die Möglichkeit gegeben werden, während des Studiums an den hausinternen Lehrgängen für Trainees und Baureferendarinnen und Baureferendare (BauRef) teilzunehmen, solange entsprechende Kapazitäten verfügbar sind. Angeboten werden Fachlehrgänge, die im Referendariat u.a. zur Prüfungsvorbereitung dienen. Die Teilnahme an den Lehrgängen während der Studienzeit ist grundsätzlich freiwillig. Nach der Übernahme sollen relevante Teile des Einführungslehrgangs besucht werden. Die Organisation der Lehrgänge erfolgt durch Dezernat 12, Sachgebiet Personalgewinnung und -entwicklung.

5. Auszahlung des Stipendiums

Die Stipendiatin oder der Stipendiat erhält ab dem ersten Studiensemester monatlich 1.200,00 Euro brutto für die Dauer des Studiums, entsprechend der Regelstudienzeit maximal für drei bzw. vier Semester. Eine Aussetzung und Zurückhaltung des Stipendiums ist aus einem vom Studierenden zu vertretendem Grunde möglich.

Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat selbst für einen ausreichenden Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsschutz zu sorgen.

Ein Anspruch auf Leistungen während eines Urlaubssemesters besteht nicht, die Stipendiatin oder der Stipendiat hat ein Urlaubssemester unverzüglich beim Stipendiengeber anzuzeigen.

Die Auszahlung erfolgt über das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV).

6. Rückzahlung des Stipendiums

Das ausgezahlte Stipendium kann aus einem wichtigen Grund ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wobei sich die Rückzahlungspflicht maximal auf den Teil der monatlichen Förderung beschränkt, der 500,-- € überschreitet. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn der Stipendienvertrag gekündigt wird oder Regelungen bezüglich der Bleibvereinbarung nicht eingehalten werden.

Sollte die Tätigkeit in der Straßenbauverwaltung vor Ablauf des Verpflichtungszeitraums beendet werden, so reduziert sich der Rückforderungsbetrag bei dreijähriger Bindungsfrist anteilig für jeden Monat mit entsprechender Beschäftigung im Landesdienst um 1/36, bei fünfjähriger Bindungsfrist um 1/60.

7. Übernahme der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten nach dem Studium

Es ist vorgesehen, die Stipendiatinnen und Stipendiaten in einem zentralen oder regionalen Geschäftsbereich einzustellen, dem sie für die Praxiszeiten zugeordnet wurden. Das dient dazu, dass die Stipendiatinnen und Stipendiaten schon während der Praxiszeiten als eigene Praktikantinnen und Praktikanten und zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftsbereichs angesehen und dementsprechend in die Mitarbeiterschaft integriert werden. Die Motivation der Ausbilderinnen und Ausbilder in den Praxiszeiten wird dadurch erhöht und zielgerichteter erfolgen. Zudem wird von Beginn an das Empfinden der Studierenden gestärkt, Teil der Straßenbauverwaltung zu sein.

Bei entsprechenden Leistungen im Studium und während der Praxiszeiten sowie Eignung, kann im Anschluss an das Masterstudium ein Referendariat angeboten werden.

Den Stipendiatinnen und Stipendiaten ist spätestens bis zwei Monate vor dem offiziellen Semesterende des Abschlusssemesters ein dem Studienabschluss entsprechendes Einstellungsangebot zu unterbreiten, um den Rückzahlungsanspruch auszulösen. Der örtliche Personalrat, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung sind entsprechend zu beteiligen. Es besteht keine Pflicht der NLS**t**BV zur Übernahme der Stipendiatin oder des Stipendiaten. Sollte von einer Übernahme abgesehen werden, ist das Dezernat 12 frühzeitig durch den Fachbereich zu beteiligen, spätestens drei Monate vor dem offiziellen Studienende.

Die Vergabe der Stipendien verpflichtet die NLS**t**BV nicht, die Studierenden nach Studienabschluss in die Straßenbauverwaltung einzustellen.

Die Möglichkeit, eine Absolventin bzw. einen Absolventen mit vorangegangenen Stipendium nach einem abgeschlossenen Bauingenieursstudium im Beschäftigungsverhältnis in der Straßenbauverwaltung zu beschäftigen, bleibt weiterhin bestehen.

8. Organisation und Zuständigkeiten

8.1 Zuständigkeit und Personalbetreuung

Das Personaldezernat des zGB ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Stipendiums sowie die Personalbetreuung der Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten.

8.2 Arbeitsgruppe

Innerhalb der Nds. Straßenbauverwaltung besteht eine Arbeitsgruppe „Straßenbaustipendium“ mit Vertretern des Dezernat 12 des zGB und der Ausbildungsbeauftragten der zGB. Soweit erforderlich kann diese Arbeitsgruppe erweitert werden. Die Arbeitsgruppe ist zuständig für die fachliche und inhaltliche Umsetzung des Stipendienprogramms. Die Arbeitsgruppe trifft sich in regelmäßigen Abständen zur Evaluierung und Weiterentwicklung des Stipendiums.

8.3 Ausbildungsleitung

Das Stipendienprogramm wird eingebunden in die Zuständigkeit der bzw. des Ausbildungsbeauftragten der zGB. Die Geschäftsbereiche übernehmen einen Teil der Zuständigkeit, insbesondere bei der Organisation und Durchführung der Praxiszeiten, soweit ihnen eine Stipendiatin oder ein Stipendiat direkt zugeordnet ist.

8.4 Ausbildungsbeauftragte

Ist dem zGB mindestens eine Stipendiatin oder ein Stipendiat zugeordnet, wird von dort eine Ausbildungsbeauftragte bzw. ein Ausbildungsbeauftragter gestellt. Diese Person dient als erste Ansprechperson der zugeordneten Stipendiaten für die Praxiszeiten vor Ort und regelt in Absprache mit den Studierenden die Praxis-einsätze. Sie vermittelt die notwendige Willkommenskultur und stellt die nötige Anschlussfähigkeit der Stipendiatinnen und Stipendiaten zum Dezernat her.

8.5 Mentoren

Die Studierenden sind jeweils einer Mentorin bzw. einem Mentor zugeordnet. Sie dienen als übergeordnete Ansprechpersonen und für Fragen in Bezug auf das Studium. Gleichzeitig gewährleisten sie die Vernetzung der Studierenden jahrgangsübergreifend. Dazu finden regelmäßig Mentorentreffen in den jeweiligen Mentorengruppen statt. Die Treffen werden individuell durch die Mentorinnen bzw. Mentoren in Absprache mit den Studierenden geplant und umgesetzt.

Bei Bedarf vermitteln die Mentorinnen bzw. Mentoren unter den Stipendiatinnen und Stipendiaten sogenannte Lerntandems, um Wissen und Fertigkeiten von einem erfahrenen Studierenden höheren Semesters auf einen weniger erfahrenen Studierenden niedrigeren Semesters zu transferieren.

9. Verbeamtung

Die NLS**t**BV strebt in bestimmten Bereichen die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten an. Insbesondere in Bereichen mit hoheitlichen Aufgaben und mit Personalführungsinhalten ist dies der Fall. Nach erfolgreichem Studium und Aufnahme in die Straßenbauverwaltung im Beschäftigtenverhältnis besteht die Möglichkeit, bei erfolgreicher Bewerbung auf die Ausbildung als Bau-Referendar oder auf eine entsprechende Stelle und Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen der Niedersächsischen Laufbahnverordnung verbeamtet zu werden.

Das Stipendium und die Begleitpraktika befreien nicht von Referendarzeiten. Diese sind für die einzelnen Laufbahnen verbindlich vorgeschrieben und können nicht ersetzt werden.